www.einsatzrecht.de

Nur für Ausbildungszwecke der Feuerwehr – alle Rechte vorbehalten.
Copyright: StBI Ralf Fischer

Führen von Feuerwehrfahrzeugen im Einsatz

Teil I: Rechtsfragen

Falsch: Eltern haften für ihre Kinder.

Richtig: Kinder haften nach § 828 BGB ab Vollendung des siebten Lebensjahrs und im Straßenverkehr ab Vollendung des zehnten Lebensjahrs selbst, wenn diese die notwendige Einsicht haben.
Eltern haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Eine Aufsichtspflicht besteht aber nur alters- und situationsabhängig.

Falsch: Der LdF oder ein Beauftragter muss alle drei Monate überprüfen, ob die Angehörigen der Feuerwehr über die erforderlichen Fahrerlaubnisse verfügen!

Richtig: Eine solche unsinnige, weil nicht wirksame Überprüfung verlangt das Gesetz nicht. Nach einmalige Prüfung ist eine Prüfung vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen das die Fahrerlaubnis nicht mehr vorhanden ist.

Die Löschgruppe wird am Sonntag um 00:34 Uhr alarmiert.

Nach einer Geburtstagsfeier ist ein Teil der Einheit nicht mehr einsatzfähig.
Es sind aber insgesamt 9 Einsatzkräfte, davon 4 AGT nüchtern im Gerätehaus.

PROBLEM: Nur ein Fahrer mit der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse, siehe Bild unten.

Anwesend sind weiter:
Ein Feuerwehrangehöriger, der seit Jahren das Fahrzeug fährt, hat vor 3 Wochen wegen einer Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis entzogen bekommen. Er ist seitdem abstinent.
Sie stehen unmittelbar vor der praktischen Prüfung der Klassen C, CE, C1E

Führen von Einsatzfahrzeugen Teil I www.einsatzrecht.de

Rechtliche Grundlagen und Fragen

§ 21 StVG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht.

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 74 Abs. 5 FeV

Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 35 StVO Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften ***dieser Verordnung*** sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, *die* ***Feuerwehr,*** der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(5a**)** ***Fahrzeuge des Rettungsdienstes*** sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn ***höchste Eile geboten ist***, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

(9) Wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet der Absätze 1 und 5a abweichend von § 23 Absatz 1a ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten.

§ 38 StVO – blaues Blinklicht und Einsatzhorn

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.
Es ordnet an:
„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Führen von Feuerwehrfahrzeugen im Einsatz

Sonderrechte sind unabhängig vom blauen Blinklicht und Einsatzhorn.

Bei Einsatzfahrten unter Nutzung von Sonderrechten soll wegen der zusätzlichen Warnfunktion mit blauem Blinklicht gefahren werden.

Es darf auf Einsatzfahrten ohne Einschalten des Einsatzhornes gefahren werden. Das Einschalten des Einsatzhornes, ohne dass Vorrangrechte genutzt werden, ist möglichst zu vermeiden (kein Einsatzhorn, nur weil das Blaulicht an ist).

Werden Vorrangrechte beansprucht, müssen beide Signale gleichzeitig eingeschaltet sein. Ansonsten besteht keine Verpflichtung der übrigen Verkehrsteilnehmer, den Vorrang zu gewähren und freie Bahn zu schaffen.

Unfall auf der Einsatzfahrt

§ 34 StVO Unfall
(1) Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt ist,
1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
a) anzugeben, dass man am Unfall beteiligt war und
b) auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift anzugeben sowie den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen,
6.
a) so lange am Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht wurde oder
b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort den eigenen Namen und die eigene Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn man sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu ist mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass man am Unfall beteiligt gewesen ist, und die eigene Anschrift, den Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort des beteiligten Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.
(2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jede Person, deren Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.
(3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

Führen von Einsatzfahrzeugen Teil I www.einsatzrecht.de

Rechtliche Grundlagen und Fragen

§ 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder
2. berechtigt oder entschuldigt

vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).

(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

Alkohol im Straßenverkehr

§ 24a StVG 0,5 Promille-Grenze

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.
(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.
(5) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

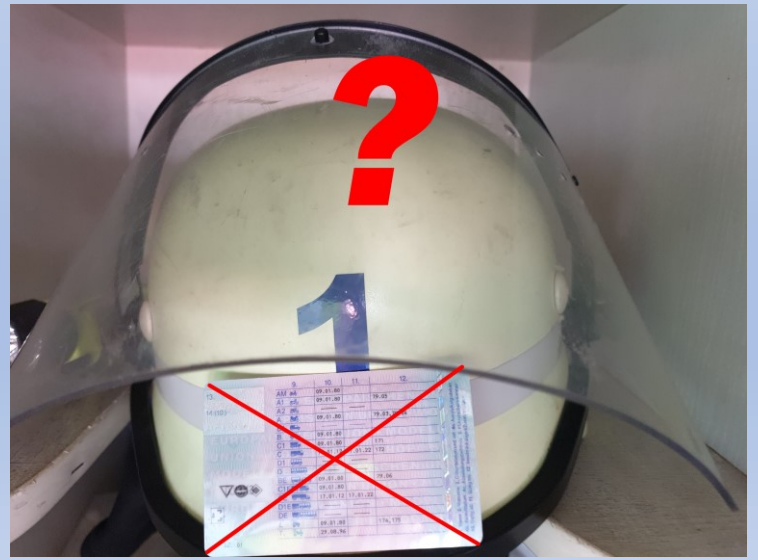

Alkohol im Straßenverkehr

§ 316 Trunkenheit im Verkehr

(1) Wer im Verkehr (§§ 315 bis 315e) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 315a oder § 315c mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

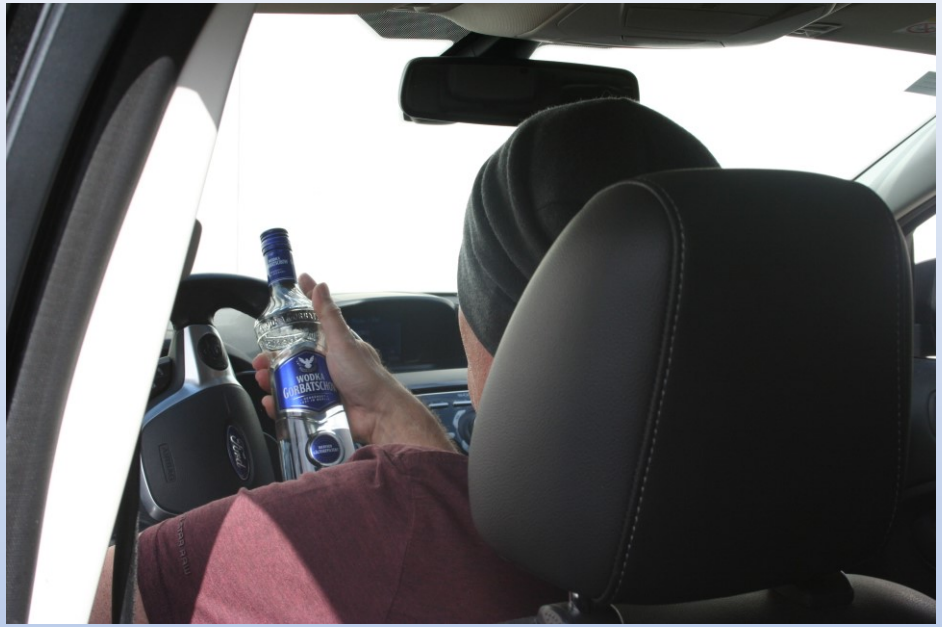

Zusatzfolge: Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperrfrist; §§ 69, 69a StGB

MERKE:

1. Bereits ab einer BAK von 0,3 ‰ kann der Straftatbestand erfüllt sein (relative Fahruntüchtigkeit), wenn Ausfallerscheinungen erkennbar sind (Fahrfehler pp.)

2. Ab einer BAK von 1,10 ‰ wird immer von Fahruntüchtigkeit ausgegangen.

Die „Todsünden“ im Straßenverkehr

§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr
1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel
nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder
2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos
a) die Vorfahrt nicht beachtet,
b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,
und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.
(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1
1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

SONDERRECHTE ODER EILE IM EINSATZ BEFREIEN NICHT VON STRAFRECHTLICHER VERFOLGUNG.

ES IST WEDER MIT DEM AUFTRAG NOCH MIT DEM SELBSTBILD DER FEUERWEHR VEREINBAR,

ANDERE KONKRET ZU GEFÄHRDEN, ZU VERLETZEN ODER GAR ZU TÖTEN!!!

**WER NICHT ANKOMMT,
KANN AUCH NICHT HELFEN!**

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung
Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222 Fahrlässige Tötung
Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Führen von Einsatzfahrzeugen Teil I www.einsatzrecht.de

Rechtliche Grundlagen und Fragen

Drogenkonsum kann nur bei der Teilnahme am Straßenverkehr zum Entzug der Fahrerlaubnis führen.

Bei einem Unfall muss ich immer die Polizei rufen.
Diese wird dann den Unfall aufnehmen.

Rechtsirrtümer im Straßenverkehr www.einsatzrecht.de

Bei einem Unfall müssen die Fahrzeuge immer stehen bleiben, wie sie in der Endlage waren.

§ 34 StVO Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt ist,

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
   a) anzugeben, dass man am Unfall beteiligt war und
   b) auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift anzugeben sowie den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen,
6.
   a) so lange am Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht wurde oder
   b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort den eigenen Namen und die eigene Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn man sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu ist mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass man am Unfall beteiligt gewesen ist, und die eigene Anschrift, den Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort des beteiligten Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.

(2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jede Person, deren Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.

Während der Fahrt am Steuer Alkohol trinken ist verboten.

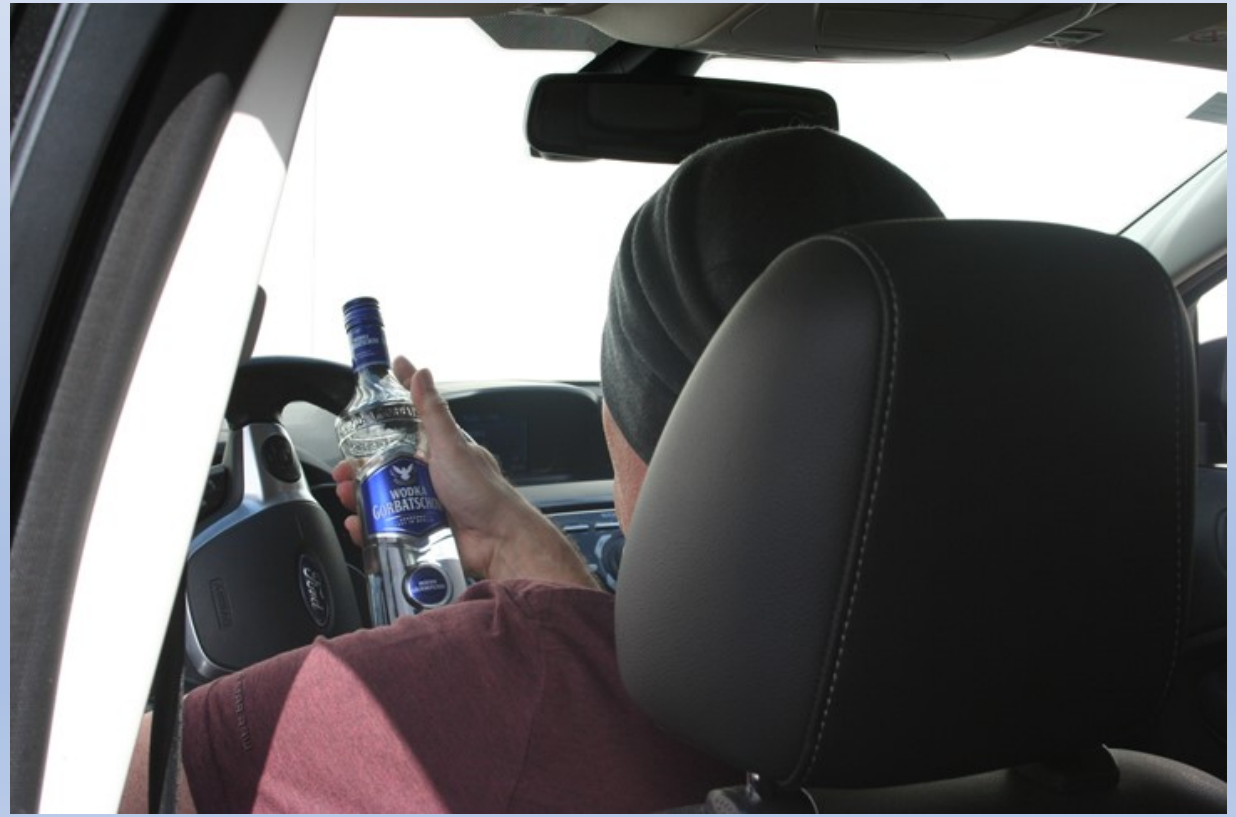

Atemalkoholkontrollen muss man machen aber nicht Blutentnahmen, da dies Körperverletzung ist.

Rechtsirrtümer im Straßenverkehr www.einsatzrecht.de

Radfahrer

1. müssen einen vorhandenen Radweg nutzen,
2. haben auf dem Zebrastreifen Vorrang,
3. dürfen Autos nicht rechts überholen,
4. E-Bikes dürfen Radwege benutzen,
5. Rennradfahrer dürfen nebeneinander fahren,
6. betrunken Rad fahren ist bis 1,6 ‰ erlaubt,
7. Radfahrer können den Autoführerschein entzogen bekommen.

Barfuß oder mit High Heels zu fahren ist verboten und kann bei Unfällen zur Haftung führen.

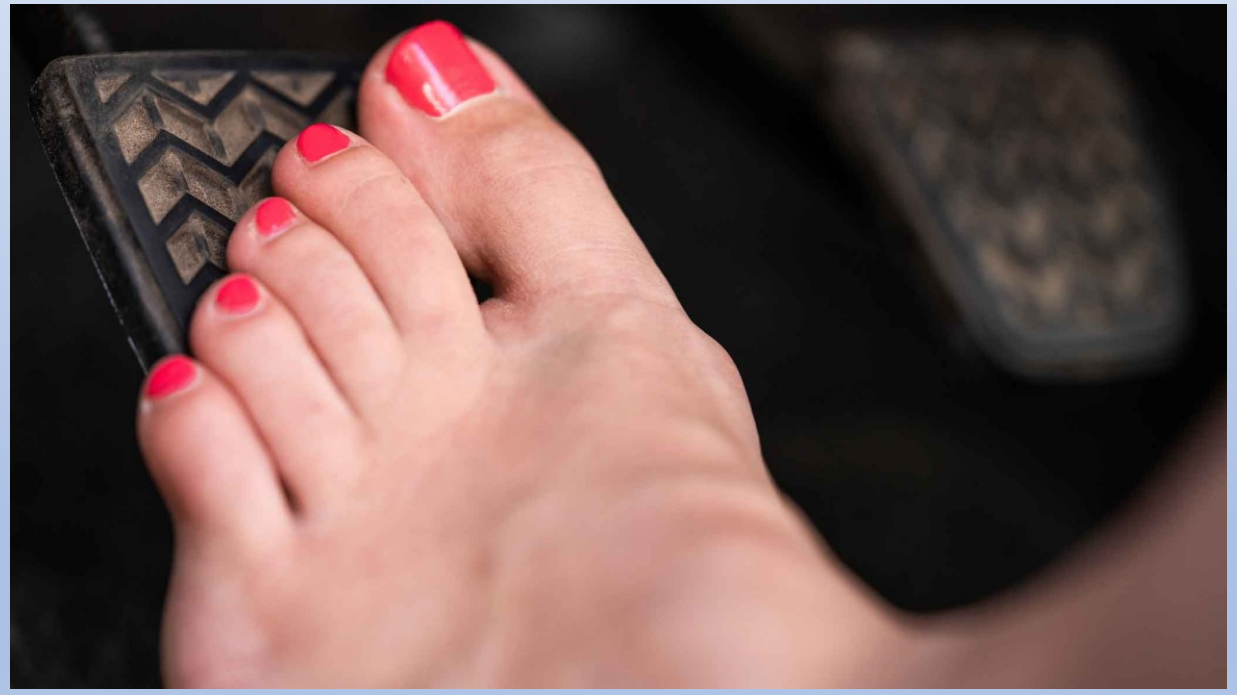

Einen Bus mit eingeschaltem Warnblinklicht an einer Bushaltestelle darf man nicht überholen.

Nur mit eingeschalteter Warnblinkanlage fahrende Busse, die gerade eine Haltestelle anfahren, dürfen nicht überholt werden.

Sobald der Bus steht, darf er mit Schrittgeschwindigkeit (maximal sieben km/h) äußerst vorsichtig überholt werden. Der Gegenverkehr darf ebenso nur mit Schrittgeschwindigkeit den Bus passieren. Dies gilt auch bei Schulbussen.

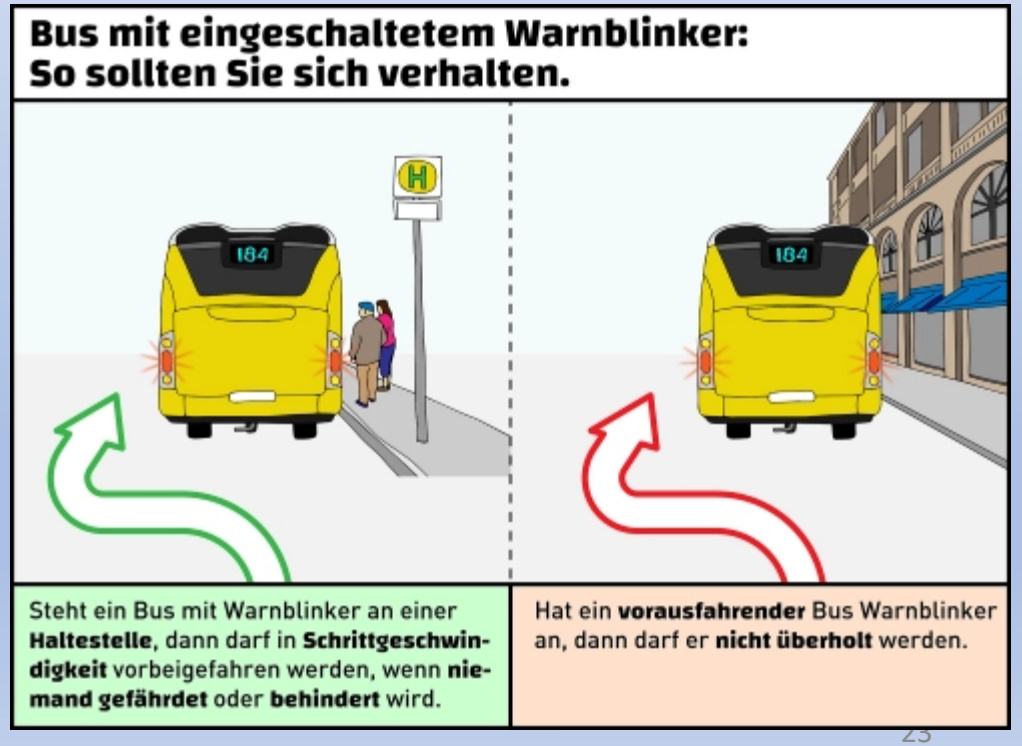

Halterhaftung

- § 7 StVG
- § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG

Die Gefährdungshaftung nach § 7 StVG tritt neben die Amtshaftung.

Halterhaftung nach § 7 StVG

Voraussetzungen:

- Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges

  -- ein Mensch wird getötet
  -- Körper oder Gesundheit eines Menschen werden verletzt oder
  -- eine Sache wird beschädigt

Folge:

Verpflichtung zum Schadenersatz

Halterhaftung nach § 7 StVG

- Gefährdungshaftung

- Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG:
  Verursachung durch höhere Gewalt

- unabwendbares Ereignis gemäß § 17 Abs. 3 StVG

Fahrerhaftung nach § 18 StVG

- Fahrer haftet in den Fällen des § 7 Abs. 1 StVG
  Es sei denn: kein Verschulden

- bei Verpflichtung auch des Fahrers in Fällen des § 17 StVG
  => analoge Anwendung

Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzungen

Beamter

Verletzung der ihm Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht

Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Ausschlüsse:
- bei Fahrlässigkeit: anderweitiger Ersatz möglich
- Verletzter unterlässt fahrlässig oder vorsätzlich, Den Schaden durch Rechtsmittel abzuwenden

Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG

Art. 34 S. 1 GG

in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes

Verletzung einer ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht

Rechtsfolge:
Verantwortlichkeit trifft grds. den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht

Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG

Art. 34 S. 2 GG

Aber:

Regressmöglichkeit bei

- grober Fahrlässigkeit oder

- Vorsatz